

Amt für Landwirtschaft **Veterinärdienst**

> Hauptgasse 72 4509 Solothurn Telefon 032 627 25 02 vetd@vd.so.ch

Merkblatt für die Bevölkerung

Umgang mit toten oder kranken Wildvögeln im Zusammenhang mit der Vogelgrippe (Stand 6. März 2025)

Gesetzliche Grundlagen:

- Eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV SR 916.401) vom 27. Juni 1995
- Merkblatt des BLV zur Überwachung der Aviären Influenza (AI) bei Wildvögeln vom Februar 2025

1. Aktuelle Situation Vogelgrippe (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI, Geflügelpest)

In der europäischen Wildvogel-Population grassiert die Vogelgrippe nach wie vor sehr stark. Eine Einschleppung der Vogelgrippe oder Übertragung derselben auf einheimische Wildvögel ist deshalb auch in unserem Kanton nicht ausgeschlossen. Ebenso kann eine Übertragung auf Geflügelbetriebe nicht ausgeschlossen werden.

2. Vorgehen beim Auffinden von toten oder kranken Wildvögeln

Ein **abzuklärender Wildvogelfund** liegt vor, wenn an einem Fundort innerhalb von 24 Stunden ein Schwan, ein oder mehr Wasser- oder Greifvögel oder fünf oder mehr andere Wildvögel tot oder krank aufgefunden werden, ohne dass ein ausreichend gesicherter Bezug zu einer anderen Todes- oder Krankheitsursache besteht.

Bitte kontaktieren Sie bei einem **abzuklärenden Wildvogelfund** die Kantonspolizei unter der Telefonnummer 117.

Wenn es sich **nicht** um einen abzuklärenden Wildvogelfund handelt, kann der Vogel in einer Tierkörpersammelstelle direkt und fachgerecht entsorgt werden.

3. Vorsichtsmassnahmen bei Kontakt mit toten oder kranken Wildvögeln

Gemäss aktuellem Kenntnisstand ist der aktuell zirkulierende Virustyp **nicht** auf den Menschen übertragbar. Trotzdem sind als Vorsichtsmassnahme bei jeglichem Kontakt mit toten oder kranken Wildvögeln Einweghandschuhe zu tragen und im Anschluss an den Kontakt die Hände mit Seife zu waschen. Personen, die Kontakt mit toten oder kranken Wildvögeln hatten, sollten für mindestens 48h keinen Kontakt zu Nutz- und/oder Hobbygeflügel haben.